

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15a. Ausgabe vom 7. Mai 2021

▼ Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:

◆ **Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:**

1. Ab 10. Mai 2021 sind im Landkreis Starnberg nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zulässig:

a. Abweichend von § 13 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativen Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

b. Abweichend von § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchst. a zulässig;

c. Abweichend von § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulässig unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchst. a verfügen.

2. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg sind zu beachten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### Gründe:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach können in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt weitere Öffnungsschritte vorgesehen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Starnberg in den vergangenen 14 Tagen kontinuierlich gesunken. Zwar erreichte die 7-Tage-Inzidenz noch am 21.04.2021 mit 152,9 einen ihren höchsten Werte. Ein solcher Anstieg der 7-Tage-Inzidenz war jedoch auch in anderen Landkreisen zu beobachten und ist in Verbindung zu den Osterfeiertagen zu setzen. Seitdem ist die 7-Tages-Inzidenz rückläufig. Seit 26.04.2021 wurde der Inzidenz-Wert von 100 nicht mehr überschritten, so dass seit 02.05.2021 im Landkreis weitere Lockerungen auf Grundlage der 12. BayIfSMV zugelassen werden konnten. In den vergangenen fünf Tagen lag die 7-Tage-Inzidenz beständig unterhalb von 70 und ist zuletzt am 04.05.2021 bis auf 60,0 gesunken. Es ist davon auszugehen, dass sich die in den vergangenen beiden Wochen zu beobachtende rückläufige bzw. stabile Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegen-

teiligen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert über 100 erwarten lassen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Starnberg zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Des Weiteren ist die Anzahl der erstgeimpften Personen im Landkreis seit 10.04.2021 stark angewachsen. Die in Rede stehenden Öffnungen für die Außengastronomie, einzelne Kulturstätten und den Sport sind zudem sowohl an Abstands- und Hygieneauflagen als auch an weitere Schutzvorkehrungen wie den Nachweis eines negativen Testergebnisses gebunden. Hierdurch wird ein kontrolliertes, schrittweises Öffnen ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, dass nun die in der Öffentlichkeit bekannten Öffnungsschritte wie in der aktuellen BayIfSMV vorgesehen im Landkreis Starnberg zugelassen werden.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hierzu wurde erteilt.

#### Ihr Recht:

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift:**  
**Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift:**  
**Bayerstraße 30, 80335 München**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zum Recht:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 09.05.2021

*Gez. Stefan Frey, Landrat*



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.